

Bogenjagd? - Doppelmoral unzulässig!

Auffassung zur Veröffentlichung in WEIDWERK Nr. 11 2007

Es sind die unsachlichen Argumente, die uns die Jagd in der Öffentlichkeit immer schwieriger machen. Statt Aufklärung und Information, wie man Sie von den Verbänden erwarten könnte, werden populistische Meinungen veröffentlicht, unsachlich die Volksempörung geschürt, um dann per oberster Behörde (am besten gleich zwei) die Vorurteile mit einer gesetzlichen Auffassung zu untermauern.

Wenn auch hier in Deutschland eine Minderheit, so gibt es weit mehr Bogenjäger auf der Welt als Jäger in Deutschland. Das Tun der Bogenjäger mit dem Verdacht der Tierquälerei zu behaften, lässt bei unseren europäischen Nachbarn den Verdacht aufkommen, am deutschen Wesen soll die Jagd genesen.

Um zu einer Auffassung zu kommen, kann man den Buchstaben des Gesetzes folgen oder den Zweck und Sinn eines Gesetzes interpretieren. Durch Weglassen oder eigensinnige Interpretationen kann man natürlich zum gewünschten Fazit kommen. Sollte etwa Versäumtes vergessen gemacht werden? Ist die Auffassung auch die des Gesetzgebers oder die Meinung von Sachbearbeitern und Fundamentalisten? Wurde objektiv recherchiert, um der Bevölkerung ein eigenes Urteil zu erlauben?

Wir wollen noch einmal Gesetzeslage, den Geist des Bundesjagdgesetzes und fachliche Kompetenz bemühen, um auch den Entscheidungsträgern eine Entscheidung ohne doppelte Moral zu ermöglichen.

Jagdrecht



Abb.1 von links nach rechts:
 Jagdpfeilspitze mit 31g (für die Bogenjagd)
 Pfeilspitze 31g (für den Bogensport)
 Jagdgeschoss 10,5g Durchmesser 7mm
 Jagdgeschoss 3,24 g für Rehwild 5,6mm

Keineswegs eindeutig ist die Rechtslage im Jagdgesetz. Das Bundesjagdgesetz (BJG) ist vom 29.11.1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164, 187), Grundlage der unterschiedlichen Auffassungen. Also eigentlich Zeit genug, um es den Gegebenheiten anzupassen, bzw. durch die Bundesländer zu präzisieren.

Der §19 des BJG ist zumindest in den von der obersten Jagdbehörde zitierten Passagen seit 55 Jahren unverändert. Der Gesetzgeber wollte durch die Verbote den Zweck und Sinn übereinstimmend mit dem Tierschutzgesetz verankern:

Dem Wild möglichst geringe Schmerzen auf der Jagd zuzufügen. Eine Verpflichtung, die heute mehr den je Gültigkeit hat.



Abb. 2 von links nach rechts:
Jagdpfeilspitze 2-schneidig; Jagdpfeilspitze 3-schneidig;
Flintenlaufgeschosse 32g 18,6mm Durchmesser;
Büchsengeschoss 7mm

Nimmt man den §19 I S1 ^{Anlage 1} wörtlich, so findet man dort eine abschließende Aufzählung verbotener Projektile, bei denen man davon ausging, dass sie bei Anwendung Qualen verursachen.
Kein Wort über Bogen, kein Wort über Jagdpfeile, kein Wort über Flintenlaufgeschosse.

Im Satz 2 des §19 Absatz 1 werden Mindestenergien bei Büchsenpatronen vorgeschrieben. Man war 1952 offensichtlich der Meinung, dass gewisse Auftreffenergien auf 100m notwendig sind, um den raschen Tod herbei zu führen.

Die meisten Flintenlaufgeschosse ^{Anlage 2} erreichen nicht einmal auf 35m die geforderten Energiewerten der Büchsenlaufgeschosse, ja sie bleiben weit hinter Patronen zurück, die als Büchsenpatronen nicht gebraucht werden dürfen. Sie werden sogar von mancher Kurzwaffenpatrone übertroffen. Aber wörtlich gesehen, ist ein Büchsengeschoss ^{Anlage 3} eben kein Flintenlaufgeschoss. Das Flintenlaufgeschoss war auch 1952 dem Gesetzgeber schon bekannt.

Selbst dem unbedarften Betrachter will nicht einleuchten, dass das Projektil in Abb.1 ganz rechts tödlicher sein soll als die Jagdpfeilspitze. Vermeintlich kundige Personen führen jetzt die Geschwindigkeit ins Feld, um somit die Auftreffenergie ins Spiel zu bringen. Eben diese Geschwindigkeit lässt beim Auftreffen auf das Ziel abrupt nach. Der weit aus größere Faktor ist dem Gewicht des Projektils zuzuschreiben. Dieses spielt eine wichtige Rolle bei der Penetrationstiefe ^{Anlage 4} bzw. dem Durchschlagen des Tierkörpers. So kommt das Flintenlaufgeschoss mit seinen über 30g (je nach Kaliber) doch zu den jagdlich akzeptablen Werten, denen Mark von Pückler attestiert, dass sie den Anforderungen des Tierschutzgesetzes erfüllen, weil der Einsatz des Flintenlaufgeschosses ein sicheres Erlegen unter vermeidbarer Schmerzen gewährleistet.

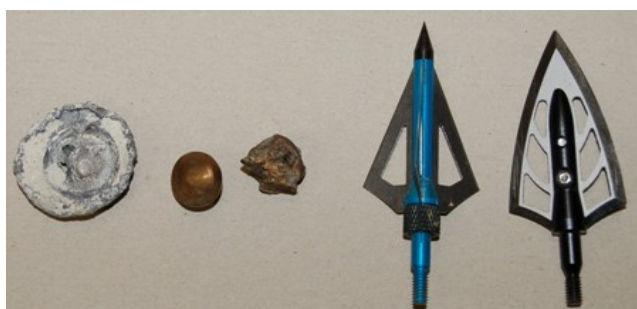


Abb. 3 von links nach rechts:
Reste Flintenlaufgeschoss im Eimer gefunden
Reste 9,3x74R im Sand des Eimers gefunden
Beide Jagdpfeilspitzen 10m hinter dem Sandeimer im Boden am Pfeil gefunden

Der Jagdpfeil, von dem die Gesetzgeber 1952 und Mark von Pückler offensichtlich nichts ahnten, durchschlägt mit seinen 30g bis 40g auf 20m einen 10 l Eimer, der mit Sand gefüllt ist. Bei dem gleichen Versuch unter lfd. Kameras des NDR blieben die Projektile der 9,3x74R ⁵ im Sand deformiert stecken und durchschlugen die gegenüber liegende Eimerwand nicht. (Auch .375H&H oder .30R Blaser oder .470 NE blieben im Sand stecken).

Ein Beweis, dass Geschwindigkeit und Auftreffenergie nicht alleine ausschlaggebend sind.

Ein Beweis, dass der Jagdpfeil den Anforderungen des Tierschutzgesetzes genügt, weil dessen Einsatz ein sicheres Erlegen unter Ausschluss vermeidbarer Schmerzen gewährleistet.



Bundesjagdgesetzkompetenz

Es ist falsch wenn behauptet wird, der Gesetzgeber würde im §15(5) BJG ^{Anlage 5} abschließend die Inhalte der Jägerprüfung aufzählen. In der Jägerprüfungsordnung des Landes MV ist auch die Fallenjagdausbildung und deren Überprüfung vorgesehen. Die Fallenjagd ist aber nicht im § 15 Abs. 5 BJG, sondern im §19 Abs.1 Satz 9 BJG erwähnt und ist daher durch Umkehrschluss eines Verbotes erlaubt. Der bundesweit gültige Jagdschein ist also auch hinsichtlich der Fallenjagd (Ländersache) grundsätzlich trotz nicht Erwähnung im § 15 (5) BJG erlaubt!

Die Aussage „im Sinne des BJG gelten nur Schusswaffen als Jagdwaffen“ ist nur eine Teilwahrheit. Zu den Kenntnissen, die bei der Jägerprüfung vermittelt werden, gehören auch die kalten Waffen: Messer - die auch zum Töten bestimmt sind.

Der Jagdpfeil hat zwei bzw. drei oder vier Rasiermesser- scharfe Klingen also den kalten Waffen ähnlich – vor allem in der Tötungsweise ^{Anlage 6}. Die Technik der Bogenjagd wird von international anerkannten Lehrern und Prüfern übermittelt bzw. überprüft.

Das dabei hintergründig aufgeführte Argument, die Bogenjagdprüfung sei eine nicht staatliche Prüfung und deshalb nicht anzuerkennen, ist mehr als fragwürdig. Vor allem im Angesicht dessen, dass der Landesjagdverband im gleichen Heft per Artikelgesetz anstrebt, staatliche Aufgaben zu übernehmen, will heißen: Die Jägerprüfungshoheit für MV mit ca. 250000.- € Gebühreneinnahmen im Jahr soll dem Landesjagdverband zufallen. Die tendenzielle Erarbeitung der Auffassung wird in diesem Zusammenhang wieder deutlich. Zumal schon seit Jahrzehnten diverse Leistungsprüfungen der Jagdhunde durch Jagdhundezuchtverbände als staatlicher Brauchbarkeitsnachweis anerkannt werden.

Es ist jedem Bundesland überlassen, insbesondere nach der Föderalismusreform, die Vorschriften des §19 Absatzes 1 BJG zu erweitern oder aus besonderen Gründen einzuschränken.

Hier jetzt alle Änderungen der Länder aufzuführen, die bestehen oder bestanden, würde den Rahmen sprengen. Wichtig ist, dass die Länder befugt sind, fast alle Verbote auszudehnen oder einzuschränken, während eine Einschränkung der Verbote besonderer Gründe bedarf. Dies kann auf dem Verordnungswege geschehen, wodurch die Maßnahme für das betreffende Land oder für den in der Verordnung genannten Bereich allgemein gültig wird.

Tierschutzrecht

Der angesprochene § 4

des Tierschutzgesetzes erwähnt auch, dass nur derjenige ein Wirbeltier töten darf, der nicht nur die dazu notwendigen Kenntnisse, sondern auch die Fähigkeiten hat ^{Anlage 7}. Ob diese Fähigkeiten per Prüfung nachgewiesen werden müssen, lassen die obersten Behörden wohlweislich in der Begründung zur Auffassung der Bogenjagd außen vor. Denn viele Jäger in unserem Land nehmen an Drückjagden teil ohne jemals eine Prüfung auf den lfd. Keiler absolviert zu haben, der laut Prüfungsstatistik das größte Durchfallrisiko aufweist.

Dabei ist der § 15 Abs.5 des BJG eindeutig, in dem es heißt, dass mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung nicht durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen ausgleichbar sind. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass nur gute Schussleistungen die Vermeidung von Schmerzen gewährleisten.

Welche Auffassung vertritt die oberste Tierschutzbehörde, dass in MV ohne Fähigkeitsnachweis auf bewegliches Wild geschossen werden darf?



Ist die oberste Tierschutzbehörde über das Verhältnis der Anzahl der abgegebenen Schüsse zu der Anzahl des gestreckten Wildes im Bilde und empfindet sie diese Praxis als ausreichende Fähigkeit - entsprechend Tierschutzgesetz?

Der Landesjagdverband, führend in der Ausarbeitung der Jägerprüfungsordnung für das Land MV, unterrichtet hier in Mecklenburg und lässt seine Prüflinge dann von der Prüfungs-Kommission in Hamburg (dort ohne lfd. Keiler!) prüfen. Also Wasser predigen und Wein trinken?

Aber auch in der geltenden Prüfungsordnung MV (auch in anderen Bundesländern) werden Weidgerechtigkeit und Tierschutz anders definiert, wie wir das im Zusammenhang mit der Bogenjagd erfahren mussten. Der Schrotschuss auf den Kipphasen mit 50% tiger Trefferquote ist zum Bestehen der Jägerprüfung notwendig. Der im Anschluss an die bestandene Prüfung gelöste Jagdschein beinhaltet die Legitimation auf Flugwild zu weidwerken. Das Schießen mit Schrot auf fliegendes Wild ist weitaus schwieriger und bedarf vielmehr Übung als der Kipphase. Doch lediglich ein Übungsschießen (wenn überhaupt) während der Ausbildung (keine staatliche Prüfung) gilt als Fähigkeitsnachweis. ^{Anlage 8} Welche Auffassung hat die oberste Tierschutzbehörde hierzu?

Weidgerechtigkeit

Nach Auffassung der obersten Jagd- und obersten Tierschutzbehörde des Landes MV ist bei der Bogenjagd nicht gewährleistet, dem Tier jeden unnötigen Schmerz bei der Erlegung zu ersparen. Was will die oberste Tierschutzbehörde zukünftig alles verbieten – wenn sie objektiv (s.o.) vergleicht? Auch die Drückjagd?

Kann überhaupt jemand die Wirkung der Büchsengeschosse, Flintenlaufgeschosse und Jagdpfeile bei hirschgroßen Tieren abschließend beurteilen wenn er vorher schlecht oder gar nicht recherchiert hat? Warum wird nicht auf Praxiserfahrung zurückgegriffen?

Statt dessen bemüht man seit dem Reichsjagdgesetz 1934 den Begriff der Weidgerechtigkeit, wenn man nicht mehr weiter weis. Der lässt sich immer so auslegen, wie man es braucht - zum Durchsetzen oder zum Verhindern. Wie unterschiedlich der Begriff aufgefasst wird, zeigt auch das Schreiben aus dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Abteilung Jagd an den Deutschen Bogenjagd Verband. Darin heißt es:

„ ... Bedenken gegen die generelle Zulassung der Bogenjagd in Deutschland stützen sich nicht auf den oftmals genannten Aspekt der „Tierschutzwidrigkeit“ dieser Jagdmethode. Sofern die wesentlichen Parameter (insb. Wildart, Beschaffenheit und Gewicht von Pfeil und Pfeilspitze, Zielenergie, Schussentfernung) definiert und sicher eingehalten werden, kann m.E. nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass die Tötungswirkung des Pfeils derjenigen eines Büchsenprojektils unterlegen wäre.“

Und entgegen der Auffassung der obersten Behörden in MV, dass das Bogenschießen auf Wild und andere Tiere gegen das Tierschutzgesetz verstößt, heißt es aus dem Bundesministerium unter 3:

„ Zugestanden habe ich Ihnen, dass es auch in Deutschland Situationen geben könnte, in denen der Gebrauch geeigneter Bogenausrüstung sinnvoll sein kann, z.B. bei der Tötung von problematischen Wildtieren im urbanen Bereich. Dies ließe sich jedoch nur vor Ort und im Einzelfall analysieren. Solche denkbaren Fallgestaltungen würden dann auch nicht dem Jagdrecht, sondern dem Ordnungsrecht zuzuordnen sein.



Treffsicherheit

Schon im September 2006 wurde die OJB MV hinsichtlich Treffsicherheit und Tötungswirkung bei der Bogenjagd unterrichtet. Dennoch soll dem unkundigen Leser im Weidwerk MV vermittelt werden, der Jagdpfeil würde auf ziehendes Wild eingesetzt. Dies ist international verboten! Der Bogenjäger erlegt ausschließlich breit stehendes Wild. Die Treffsicherheit wird alle 5 Jahre per Prüfung überwacht.

Bei der Prüfung werden sechs 10cm große Ziele (Streubereich eines Flintenlaufgeschosses) zwischen 8m bis 35m je einmal beschossen wobei nur ein Jagdpfeil daneben gehen darf. Dies ist ein gefordertes Trefferergebnis von 84% !

Die oberste Tierschutzbehörde müsste erfreut sein, ist sie doch bei der Jägerprüfung bei 5 Schuss auf den Bock, mit 40% Trefferquote schon zufrieden. Aber warum wird dann die Treffgenauigkeit der Bogenschützen bezweifelt?

Die Landesjägerschaft fordert im gleichen Heft Weidwerk Nr. 11 auf Seite 1 ein jährliches Pflichtschießen. Dies jedoch nicht nach skandinavischem Vorbild mit notwendiger Trefferquote, sondern mit der Beschwichtigung für die Mitglieder, dass eine Teilnahmebescheinigung ausreicht. Wie steht die oberste Tierschutzbehörde dazu? Ist das die im Tierschutzgesetz geforderte Fähigkeit? Wir sollten einmal nach Berlin schauen. Anlage 8

Fazit

Die Bogenjagd hat Jahrhunderte überdauert, ähnlich wie die Falknerei. Die einseitige Bemühung, die Bogenjagd als unzulässige Jagdausübung zu erklären, erweckt den Gedanken der Doppelmoral. Dass letztlich die Landtagsabgeordneten über die Bogenjagd in MV befinden müssen, liegt bei der derzeitigen Gesetzeslage auf der Hand. Aber wie entscheiden die Abgeordneten, wenn sie von den Fachbehörden so unausgeglichen informiert werden?

Den Bogenjägern ist klar, dass zurzeit breite Bevölkerungsteile der Bogenjagd eher skeptisch gegenüber stehen, da nicht ausreichend oder falsch informiert wird. Anstatt das Rad mal wieder neu erfinden zu wollen, sollten wir über die Grenze schauend die Erfahrungen unserer Nachbarn nutzen. Denn nicht nur dem Wild ist eine Chance zu lassen, sondern auch der Vielfalt der Jagdausübung!

Und wenn am Ende gegen jede vernünftige Argumentation und Abwägung ein Verbot doch festgeschrieben werden sollte, werden sich die Bogenjäger damit trösten, dass der Frauenfußball lange verboten war – und jetzt freuen wir uns auf die Weltmeisterschaft im eigenen Land.

Weitere Ausführungen unter www.LJV-MV.de

Anlage 1

BJG § 19 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;
2. a) auf Rehwild Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E_{100}) weniger als 1 000 Joule beträgt;
b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E_{100}) von mindestens 2 000 Joule haben;
a) auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;
b) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;
3. Die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben.
4. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von 1½ Stunden nach Sonnenuntergang bis 1½ Stunden vor Sonnenaufgang; das Verbot umfasst nicht die Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild;
5. a) Künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;
b) Vogelheim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fangen oder Erlegen von Federwild zu verwenden;
6. Belohnungen für den Abschluß oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;
7. Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen;
8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;
9. Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, sowie Selbstschußgeräte zu verwenden;
10. in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;
11. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfasst nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;
12. die Netzjagd auf Seehunde auszuüben;
13. die Hetzjagd auf Wild auszuüben;
14. die Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;
15. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;
16. die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 Hektar auszuüben;
17. Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdäusberechtigten zu sammeln;
18. eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdäusbübung auf dieses Wild auszusetzen.

(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

Anlage 2

Flintenlaufgeschoss

Für Flinten gibt es auch massive Geschosse mit Laufdurchmesser, die Flintenlaufgeschosse genannt werden. Benannt nach ihrem Erfinder ist die Brenneke weltweit das Synonym für Flintenlaufgeschosse aller Art. Im angelsächsischen Sprachgebrauch nennt man sie "Slugs".

Als massive Blei- oder Weicheisenzylinder mit einem Gewicht von über 30 g haben sie trotz einer relativ geringen Geschossgeschwindigkeit eine hohe kinetische Energie, die sie durch die weichen Materialien schnell an das Ziel abgeben.

Da ein Flintenlaufgeschoss nicht durch Züge, wie bei einem Büchsenlauf vorhanden, stabilisiert werden kann, bedient man sich einer "Pfeilstabilisierung" in dem man den Schwerpunkt des Geschosses nach vorne verlagert. Jagdlich werden Flintenlaufgeschosse auf Entfernungen von 30-50 m verwendet, wobei mit einem Streukreis von ca. 10 cm zu rechnen ist.

Kaliber		Geschoss		Bestell	Ball	Ballistische Daten				
Bez	Erg	Typ	Masse - g	Nr	Daten	Mündung	2,5m	25m	50m	
12 / 70	-	Classic	31,5	2115379	Geschw.	421,4	415	364,7	324,6	m/s
					Energie	2797	2713	2095	1660	J
12 / 67,5	-	Classic	31,5	2115433	Geschw.	421,4	415	364,7	324,6	m/s
					Energie	2797	2713	2095	1660	J
16 / 70	-	Classic	27,0	2115387	Geschw.	421,4	415	365,0	325,0	m/s
					Energie	2397	2325	1799	1426	J
20 / 70	-	Classic	24,0	2115395	Geschw.	416,2	410	362,0	323,5	m/s
					Energie	2079	2017	1573	1256	J

Anlage 3 Büchsengeschoss

Büchsengeschoss für Jagdzwecke Die Erfindung betrifft ein aus einem Kern und einem Mantel bestehendes Büchsengeschoss für Jagdzwecke, bei dem der Mantel aus einem bleifreien, weichzähen Werkstoff, z. B. Kupfer, Tombak oder Messing und der Kern aus einem gegenüber dem Mantel härteren Werkstoff besteht.

Der Zweck derartiger Geschosse zum Verschießen mit gezogenem Lauf besteht darin, dass der Mantel beim Auftreffen auf das Ziel aufpilt, um dadurch die Geschoss-Querschnittsfläche im Ziel in erwünschter Weise zu vergrößern.

Bekannte Geschosse besitzen in der Regel einen Kern aus Blei, der von einem härteren Mantel umschlossen wird. Diese Geschosse geben beim Durchgang durch das Ziel viele Bleisplinter und Bleistaub ab, wodurch Blutkreislauf und Fleisch des erlegten Wildes kontaminiert wird.

Anlage 4 Die Tiefenwirkung des Jagdpfeils im Wildkörper

Neben der Geometrie, der strukturellen Integrität und der Schärfe der Jagdspitze spielt auch der Pfeilschaft eine große Rolle, wenn es darum geht, ein Zielmedium wie den Wildkörper effektiv zu penetrieren.

Aufgrund einer Vielzahl von Faktoren sowie der inhomogenen Beschaffenheit eines Wildkörpers ist diese Thematik enorm komplex und noch nicht vollständig erforscht.

Erwiesen ist bislang, dass die Masse eine größere Rolle spielt als beispielsweise die Geschwindigkeit.

Mehr Pfeilmasse besitzt mehr Moment (Kraft), erzeugt einen größeren Impuls und ist somit schwerer zu stoppen als der schnellere, aber leichtere Schaft.

Obwohl von Experten mittlerweile stark angezweifelt und größtenteils widerlegt, hält sich der Faktor der kinetischen Energie immer noch hartnäckig in der Fachliteratur und vielen Köpfen, wenn es darum geht, zielballistische Effektivität zu definieren und gesetzliche Mindestgrenzwerte zu setzen.

In der Formel der kinetischen Energie wird die Geschwindigkeit quadriert, was dem Büchsenprojektil aufgrund der ca. 10fach höheren Geschwindigkeit gegenüber dem Jagdpfeil, einen exorbitanten Vorteil (zumindest auf dem Papier) verschafft. Die für Deutschland derzeit gültigen Untergrenzen für Jagdprojekte bezüglich der kinetischen Energie, sind von Jagdpfeilen nicht zu erreichen. Die Tatsache, dass der Jagdpfeil dennoch diverse Medien, inkl. Wildkörper, teilweise deutlich müheloser durchschlägt als ein Büchsenprojektil, belegt die Fragwürdigkeit dieser physikalischen Größe als Bemessungsinstrumentarium hinsichtlich eines waidgerechten Streckens von Wildtieren.

Die kinetische Energie ist eine skalare Größe. Sie ist also nicht richtungsgebunden und kann deshalb in alle erdenklichen Richtungen wirken. Der Impuls stellt eine vektorielle (richtungsgebundene) Größe dar und hat stets dieselbe Richtung wie die Geschwindigkeit.

Eine Bemessung nach dem Impuls, also dem Produkt aus Masse und Geschwindigkeit erscheint daher zielballistisch wesentlich sinnvoller.

Beispiel:

Büchsengeschoss $m=8\text{gr.}$, $v_0=800\text{m/s}$

Jagdpfeil $m=40\text{gr.}$, $v_0=85\text{m/s}$

Kinetische Energie:

$$E_{\text{kin}} = \frac{m \cdot v^2}{2}$$

Für das Büchsengeschoss errechnet sich eine kinetische Energie von 2560 Joule, wohin gegen der Pfeil es auf nur 144,5 Joule bringt. Faktor 17,7.

Legt man jedoch den Impuls zugrunde, werden die Verhältnisse deutlich anwendungsplausibler dargestellt. Hierbei bringt es das Büchsenprojektil auf 6,4Ns (Newtonsekunden) und der Pfeil auf immerhin 3,4Ns. Faktor 1,88.

Impuls: (In der Berechnung wird die Masse in kg eingesetzt.)

$$p = m \cdot v$$

Beachtet man nun die Tatsache, dass sich ein klingenbewehrtes Projektil durch den zähen, sehnigen Wildkörper schneiden kann, wohingegen das Büchsenprojektil gezwungen ist, das Gewebe zu zerreißen, wird schnell deutlich, dass der daraus resultierende, vielfach geringere Widerstand durch das Schneiden der Klingen, dem Jagdpfeil deutlich zum Vorteil gereicht und ihn dem Büchsenprojektil in der Disziplin Tiefenwirkung zumindest ebenbürtig macht.

Zur Optimierung der Tiefenwirkung per Jagdpfeil sollte man zudem darauf achten, einen schlanken Pfeildurchmesser zu verwenden, welcher weniger dazu neigt eine durch Klemmwirkung hervorgerufene Verstärkung der Reibungskräfte aufzubauen wie ein größerer Schaftdurchmesser.

Generell sollte das Gehäuse der Jagdspitze einen etwas größeren Durchmesser als der Pfeilschaft aufweisen, um die Reibung des Schaftes zu minimieren.

Anlage 5

BJG § 15 Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten. Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.

(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre (§ 11 Abs. 4) oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinander folgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestimmten Mustern erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

(4) Für Tagesjagdscheine für Ausländer dürfen nur die Gebühren für Inländer erhoben werden, wenn das Heimatland des Ausländers die Gegenseitigkeit gewährleistet.

(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schießprüfung bestehen soll; er muß in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Tierarten, der Wildbiologie, der Wildhege, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaues, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen), der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, in der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, und im Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

(6) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 und 2 gemacht werden.

(7) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muß darin ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder. Eine vor dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik abgelegte Jagdprüfung für Falkner steht der Falknerprüfung im Sinne des Satzes 1 gleich.

Anlage 6

Wie tötet eine Jagdspitze?

Beim Treffer mit einer Jagdspitze im Bereich der Kammer (Treffer durch die Lunge und das Herz) kommt es durch das Zusammenspiel von einer Durchtrennung beider Lungenflügel und dem dadurch ausgelösten Pneumothorax und der Durchtrennung der Herzkammern und/oder der zu und abführenden Gefäße zu einem raschen Tod des Tieres. Ursache des raschen Todes ist zum einen ein plötzlicher Kollaps der Lungen mit nachfolgender Unfähigkeit den Körper weiterhin mit Sauerstoff zu versorgen; zum anderen der akute und heftige Blutverlust ausgelöst durch die Zerschneidung des Herzens oder der großen Blutgefäße.

Zum Vergleich: Das menschliche Herz pumpt pro Schlag etwa 200ml Blut. Ab einem Blutverlust von 40% tritt der Tod ein. Bei einer Blutmenge von etwa 5 Litern errechnet sich nach 10 Schlägen der Verlust von 2 Litern (40%) Blut. Wenn man eine Herzfrequenz von etwa 70 Schlägen pro Minute zu Grunde legt kann man sich die äußerst kurze Überlebensdauer verdeutlichen.

Ein weiterer entscheidender Punkt ist die Schmerzreaktion des Körpers. Die Menge an Schmerzrezeptoren korreliert mit der Menge des Gewebes. Das heißt, je mehr Gewebe zerstört wird umso heftiger wird der Schmerz empfunden. Im Vergleich zum Treffer mit einer Gewehrkugel ist die Zerstörung des umgebenden Gewebes beim Treffer mit einer Jagdspitze sehr gering was eine minimale Schmerzauslösung erwarten lässt. Beim Treffer mit einem scharfen Jagdpfeil entsteht im Vergleich zum Gewehrgeschoß ein relativ kleiner Schnittkanal. Zudem kommt es zu keiner Gewebeerreißung was wiederum mehr Schmerzen auslösen würde.

Durch die relativ hohe Geschwindigkeit des Pfeils und die meist vollständige Penetration, kann man davon ausgehen, dass zunächst gar kein Schmerz empfunden wird. Man kennt das aus eigener Erfahrung, wenn man sich unbeabsichtigt mit einem sehr scharfen Messer schneidet ist die Schmerzempfindung zunächst minimal bis nicht vorhanden. Weiterhin bewirkt die Ausschüttung von Endorphinen eine Schmerzunterdrückung bis zum raschen Eintritt des Todes.

Die erwähnte Penetration des Pfeils hat einen weiteren Vorteil. Die Energie des Pfeils wird nicht an das umgebende Gewebe abgegeben. Das bedeutet es entstehen keine Gewebeerreißungen und damit keine Blutergüsse in der Umgebung des Geschößkanals. Anders bei der Gewehrkugel. Bei ihr wird die meiste Energie an das Gewebe abgegeben. Wir kennen die oft erheblichen Blutergüsse im Muskelgewebe. Dies löst wiederum erhebliche Schmerzen aus.

Nicht zu verachten ist aber auch die Reaktion des Tieres auf den Knall beim Gewehrschuss. Dieser Knall löst den augenblicklichen Fluchtreflex mit der Ausschüttung einer erheblichen Menge an Adrenalin aus. Das Adrenalin bewirkt eine Kontraktion der Blutgefäße mit folgender Reduzierung des Blutverlustes und längerer Leistungsfähigkeit der Muskulatur. Beim leisen Bogenschuss wird dieser Fluchtreflex in der Regel nicht oder nur unbedeutend ausgelöst. Etliche getroffene Tiere haben daher keine oder nur sehr geringe Fluchstrecken.

Schlussendlich bedeutet ein Treffer mit einem Jagdpfeil einen schnellen relativ schmerzfreien Tod des Tieres.

Anlage 7

TierSchG § 4 Tötung von Wirbeltieren

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Anlage 8

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Polizeipräsident in Berlin I E 101 LKA 573
Am Köllnischen Park 3 Platz der Luftbrücke 6 10173 Berlin 12101 Berlin

Hinweis an alle Jagdscheininhaber

Erhaltung der Schießfertigkeit

Nach der Veröffentlichung gilt in Berlin das neue Landesjagdgesetz seit dem 30. April 2006. Darin ist u.a. in § 19 folgender Absatz 3 neu aufgenommen worden.

„Wer die Jagd ausüben will, hat nach der Prüfung seine Schießfertigkeit zu erhalten und möglichst zu verbessern. Als Nachweis fortbestehender hinreichender Schießfertigkeit soll für die Erteilung des Jagdscheins alle drei Jahre eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Übungsschießen verlangt werden.“

Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Jägerschaft ihrem eigenen Anspruch auf waidgerechte Bejagung nachkommt und den Anforderungen des Tierschutzes gerecht wird, in dem ein schnelles und präzises Töten des Wildtieres erfolgt. Gerade im Bereich der Berliner Wälder, die insbesondere der Erholung der Bevölkerung dienen, ist dies von Bedeutung. Aber auch bei der Bejagung in anderen Jagdbezirken in und außerhalb Berlins ist die Erhaltung der Schießfertigkeit ein zentrales Element für die waidgerechte Bejagung.

Der Teilnahme an einem Übungsschießen sollte sich jeder Jäger und jede Jägerin schon aus persönlichen Erwägungen verpflichtet fühlen, um dem eigenen Anspruch auf waidgerechtes Handeln gerecht zu werden und Gefahrensituationen im Rahmen der Jagdausübung auszuschließen.

Dem Antrag auf Verlängerung des Jagdscheins in Berlin beim zuständigen Landeskriminalamt ist eine Bescheinigung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin in den letzten drei Jahren an einem Übungsschießen teilgenommen hat.

Der Landesjagdverband Berlin e.V., der Jagd- und Schieß-Club Berlin e.V., der Jagdklub Diana Berlin 1896 e.V. und die Jagdschule Berlin bieten auch für Nichtmitglieder entsprechende Übungsschießen an. Es wird auch die Teilnahme an den vom Deutschen Jagdschutzverband angebotenen Übungen zum Erreichen einer Schießnadel oder die Teilnahme an einem Landes- oder Bundesmeisterschaft anerkannt.

Die Berliner Jagdbehörde geht davon aus, dass bei der Berliner Jägerschaft die Notwendigkeit der Erhaltung der Schießfertigkeit gesehen wird und die Teilnahme an Übungsschießen für jeden zur Regel wird und der entsprechende Nachweis dem zuständigen Landeskriminalamt bei Antrag auf Jagdscheinverlängerung vorgelegt wird.